



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* **GmbH und ihre Gesellschafter**

Nr. 1/19

1. EU-Finanzminister beschließen Mehrwertsteuermaßnahmen
2. Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GbR und GmbH
3. Geschäftsveräußerung im Ganzen durchkreuzt den Vorsteuerabzug
4. Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme
5. Notleidende Gesellschafterdarlehen: Abzug von Refinanzierungszinsen
6. Anteilsveräußerung: Worunter fallen Zahlungen für Besserungsscheine?
7. Betriebsstätte im Wohnhaus: Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte?
8. Britische Limited: Geplante Änderung des Umwandlungsgesetzes
9. Passivierung einer Verbindlichkeit durch Rangrücktritt des Gläubigers
10. Film und Fernsehen: Koproduzenten sind Mitunternehmer

STEUERTERMINE

1. EU-Finanzminister beschließen Mehrwertsteuermaßnahmen

Am 02.10.2018 haben die EU-Finanzminister in Luxemburg eine Vielzahl von die Mehrwertsteuer betreffenden Maßnahmen beschlossen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) fasst die wichtigsten Änderungen in einer aktuellen Stellungnahme zusammen.

Die EU-Finanzminister haben sich auf sogenannte **Quick Fixes** („schnelle Lösungen“) geeinigt, die für **mehr Rechtssicherheit** im Bereich der Mehrwertsteuer sorgen sollen. Dabei stehen die Harmonisierung der Vorschriften für Reihengeschäfte, für Konsignationslager, die Regelung

gen der materiellen Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie die erforderlichen Nachweise der innergemeinschaftlichen Beförderung im Hinblick auf die Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung im Vordergrund. Diese Änderungen sollen zum **01.01.2020** in Kraft treten.

Die Anknüpfung an das **Tatbestandsmerkmal „zertifizierter Steuerpflichtiger“** ist **nicht mehr erforderlich**. Der Verband hatte die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen bereits in einer Stellungnahme im Februar 2018 strikt abgelehnt, da er dadurch einen hohen Umstellungsaufwand, eine Zweiklassenaufteilung von Steuerpflichtigen sowie Wettbewerbsverzerrungen be-

fürchtete. Die jetzige Entwicklung bewertet der DStV positiv.

Ferner haben die EU-Finanzminister beschlossen, dass Mitgliedstaaten für **E-Books ebenfalls den ermäßigten Steuersatz** anwenden dürfen, wie es bereits bei Printprodukten der Fall ist. Damit ist die jahrelang bestehende **Ungleichbehandlung gedruckter und digitaler Printmedien beseitigt**.

Zudem haben sich die EU-Finanzminister über neue Vorschriften für einen **intensiveren Informationsaustausch** und eine **enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden** verständigt. Diese werden ebenfalls ab dem 01.01.2020 gelten.

Hinweis: Durch diese Änderungen soll das Mehrwertsteuersystem für Regierungen und Unternehmen gleichermaßen verbessert und modernisiert werden.

2. Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GbR und GmbH

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen **Voraussetzungen** eine **umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einer GbR und einer GmbH** besteht. Danach ist eine umsatzsteuerliche Organschaft ausgeschlossen, wenn die GbR nicht an der GmbH und die Alleingesellschafterin der GmbH nicht mehrheitlich an der GbR beteiligt ist.

Bei einer Organschaft handelt es sich im Allgemeinen um mehrere rechtlich selbständige Unternehmen, die in einem **Über- bzw. Unterordnungsverhältnis** zueinander stehen. Im Falle einer Organschaft werden diese Unternehmen zusammengefasst, so dass sie wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Dadurch können Verluste mit Gewinnen sofort saldiert werden, was erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile mit sich bringt.

Für die steuerliche Organschaft ist demnach eine Eingliederung der **Organgesellschaft** in das **Unternehmen des Organträgers** notwendig. Das Erfordernis der Eingliederung setzt voraus, dass die eingegliederte Gesellschaft beherrscht wird und somit dem Willen des übergeordneten Unternehmens unterworfen ist. Hierzu muss sowohl die **finanzielle** als auch die **wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung** gegeben sein.

Im vorliegenden Fall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin zu einem Drittel an einer GbR beteiligt war. Die Beteiligten stritten darüber, ob die von der GmbH getätigten Umsätze als Innenumsätze von der Umsatzbesteuerung auszunehmen waren.

Das FG hat entschieden, dass aufgrund der fehlenden finanziellen Eingliederung keine Organschaft zwischen der GmbH (als potentieller **Organgesellschaft**) und der GbR (als potentieller **Organträgerin**) vorliegt. Finanzielle Eingliederung bedeute, dass der Organträger über eine eige-

ne **Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft** verfügen müsse. Diese könne sich entweder aus der unmittelbaren Beteiligung oder mittelbar aus einer über eine Tochtergesellschaft gehaltene Beteiligung ergeben. Eine Beteiligung von lediglich einem Drittel reiche hier nicht aus.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen.

3. Geschäftsveräußerung im Ganzen durchkreuzt den Vorsteuerabzug

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft an einen anderen Unternehmer, werden zahlreiche **Einzelleistungen** erbracht wie beispielsweise die Übereignung von Vermögensgegenständen und die Übertragung von Rechten. All diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine sogenannte **Geschäftsveräußerung im Ganzen** handelt.

Hinweis: Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Weist der Verkäufer in einem solchen Fall zusätzlich zum Kaufpreis die **Umsatzsteuer gesondert aus**, kann der Erwerber diesen Steuerbetrag nicht als Vorsteuer abziehen - dies verdeutlicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im vorliegenden Fall hatte ein Unternehmer einen Gastronomiebetrieb vom vorherigen Betreiber übernommen. Er hatte für die Räumlichkeiten einen **neuen Mietvertrag** mit der Vermieterin abgeschlossen und mit **separatem Kaufvertrag** das **Inventar des Gastronomiebetriebs** (gesamte Einrichtung von Keller, Gastraum, Küche und Terrasse) von dem bisherigen Betreiber **erworben**.

Im Kaufvertrag war ein Kaufpreis von 40.000 € zuzüglich 7.600 € Umsatzsteuer ausgewiesen, die der Erwerber **als Vorsteuer abziehen** wollte. Das Finanzamt lehnte jedoch ab und verwies darauf, dass schließlich eine nichtsteuerbare **Geschäftsveräußerung im Ganzen** vorliege.

Der Erwerber entgegnete dieser Einschätzung, dass er nicht das gesamte Inventar, sondern **lediglich einzelne Gegenstände** vom bisherigen Betreiber erworben habe. Zahlreiche Einrichtungsgegenstände wie die Theke, ein Podest mit Sitznischen und das Entlüftungssystem hätten im Eigentum der Vermieterin gestanden; die Zapfanlage sei zudem Eigentum des Bierlieferanten.

Der BFH ließ sich von dieser Argumentation jedoch nicht überzeugen und ging ebenfalls von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus, weil das übertragene Inventar ein **Teilvermögen** (= ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb) war. Der Erwerber hatte nahezu das gesamte bewegliche und unbewegliche In-

ventar vom bisherigen Betreiber erworben und konnte mit diesen Gegenständen das Unternehmen fortführen. Die Vorsteuer war somit im Ergebnis nicht abziehbar, weil die ausgewiesene Umsatzsteuer aufgrund der vorliegenden Geschäftsveräußerung im Ganzen gar **nicht gesetzlich geschuldet** war.

4. Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme

Hat sich ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft verbürgt und leistet er eine Einmalzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seiner Bürgschaftsinanspruchnahme zu entgehen, führt dieser Vorgang nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zu **nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung**.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein GmbH-Gesellschafter eine Bürgschaft für Bankverbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen. Da die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, die Vollstreckung in ein als Sicherheit dienendes privates Grundstück und die Liquidation der Gesellschaft drohten, leistete der Gesellschafter (ebenso wie weitere Familiengesellschafter) eine Zuführung in die Kapitalrücklage der GmbH.

Ein Teil der zugeführten Gelder stammte aus der - mit der Gläubigerbank abgestimmten - Veräußerung des besicherten Grundstücks. Die GmbH tilgte mit dem erhaltenen Geld ihre Bankverbindlichkeiten, so dass die Bürgen von der Haftung freigestellt wurden. Anschließend veräußerten der Gesellschafter und seine Mitgesellschafter ihre Geschäftsanteile für 0 €.

In seiner Einkommensteuererklärung für 2010 wollte der Gesellschafter einen **Veräußerungsverlust** abziehen, der sich aus **der übernommenen GmbH-Stammeinlage** und der späteren **Kapitalzuführung** zusammensetzte. Das Finanzamt erkannte jedoch nur den Verlust der eingezahlten Stammeinlage an, wogegen der Gesellschafter klagte.

Der BFH gab dem Gesellschafter nun recht und urteilte, dass die Einzahlung in die Kapitalrücklage zu **nachträglichen Anschaffungskosten** führte und so den Veräußerungsverlust erhöhte.

Als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung (nur) Aufwendungen des Gesellschafters zu erfassen, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen auch Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die - wie im Urteilsfall - **freiwillig und ohne Gewährung von Vorzügen** seitens der Kapitalgesellschaft erbracht werden.

Hier liegt laut BFH **kein rechtlicher Gestaltungsmissbrauch** vor, da die Ausstattung einer Gesellschaft mit Ei-

genkapital nicht den Wertungen des Gesellschaftsrechts widerspricht.

Hinweis: Der BFH führt mit diesem Urteil seine geänderte Rechtsprechung zur Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen fort, die infolge der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ergangen war.

5. Notleidende Gesellschafterdarlehen: Abzug von Refinanzierungszinsen

Nimmt der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der zu mindestens 10 % an deren Stammkapital beteiligt ist, ein Darlehen bei einer Bank auf, um ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst und können daher als **Werbungskosten bei den (tariflich besteuerten) Kapitaleinkünften** des Gesellschafters abgezogen werden.

Das im Bereich der Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenabzugsverbot greift in diesem Fall nicht. Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs gelten diese Grundsätze auch, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt.

Die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen können jedoch später unter das Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte fallen, wenn ein **Wechsel des Veranlassungszusammenhangs** eintritt.

Das heißt konkret: Verzichtet der Gesellschafter gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein, kann dieser Schritt bewirken, dass die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen (bis zum Eintritt des Besserungsfalls) nicht mehr durch die Kapitalerträge aus dem Gesellschafterdarlehen, sondern fortan **durch die Beteiligungserträge veranlasst** sind.

Dieser Wechsel tritt insbesondere dann ein, wenn der Gesellschafter durch seinen Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken möchte.

Hinweis: Die durch Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen können zumindest zu 60 % abgezogen werden, wenn der (unternehmerisch beteiligte) Gesellschafter spätestens mit Abgabe seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts die Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens für die Dividende aus der Kapital-

gesellschaft und die damit zusammenhängenden Werbungskosten beantragt.

6. Anteilsveräußerung: Worunter fallen Zahlungen für Besserungsscheine?

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu **mindestens 1 %** am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

Hinweis: Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten und der Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Es gilt aber das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze geltend gemacht werden können.

Wann erhaltene **Ablösezahlungen für Besserungsscheine** zum Veräußerungspreis zählen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Beteiligter im Jahr 1998 sämtliche Geschäftsanteile an einer GmbH zu einem **Kaufpreis von 1 DM** erworben hatte.

Die Verkäuferin hatte der GmbH früher **Darlehen gewährt** und hierfür **Erlassverträge gegen Besserungsscheine** vereinbart. Mit dem Kauf der Anteile hatte der Neueigentümer auch die Rechte aus diesen Besserungsscheinen erworben.

Zehn Jahre nach dem Einstieg in das Unternehmen verkaufte er sämtliche Anteile zu einem **Preis von 3,24 Mio. €**. Der Kaufvertrag sah vor, dass der Erwerber die GmbH so auskömmlich mit Kapital ausstatten muss, dass diese die Besserungsscheine durch eine **Zahlung von 2,16 Mio. € an den bisherigen Anteilseigner** abdecken kann. Insgesamt erhielt der bisherige Anteilseigner also 5,4 Mio. € ausbezahlt.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass neben dem vereinbarten Kaufpreis auch die Ablösezahlung von 2,16 Mio. € zum Veräußerungspreis zählt und somit den Veräußerungsgewinn erhöht. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gab dem Finanzamt recht und wurde darin nun im Revisionsverfahren bestätigt.

Der BFH verwies darauf, dass zum Veräußerungspreis alles zählt, was der Veräußerer als Gegenleistung für die Anteilsübertragung erhält.

Sofern einer Ablösezahlung im Zusammenhang mit einer Anteilsveräußerung **keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** zukommt, ist sie ein **(unselbständiger) Teil des Veräußerungspreises**. Hiervon ist bei Ablösezahlungen für Besserungsscheine auszugehen, wenn

- bei der Kapitalgesellschaft bis zum Zeitpunkt der Anteilsveräußerung **kein Besserungsfall gemäß der Besserungsabrede** eingetreten ist und
- die Ablösezahlung nur dazu diene, dem Erwerber die **Gewinnmöglichkeiten** aus den erworbenen Geschäftsanteilen **auf Dauer lastenfrei** zu übertragen.

Gemessen an diesen Grundsätzen wurde die Ablösezahlung im Urteilsfall zu Recht zum Veräußerungspreis gezählt, weil der **Besserungsfall nicht eingetreten** war und die Ablösezahlung zudem dazu diene, der Käuferin die **ungeschmälernten Ertragsmöglichkeiten** aus den Anteilen zu übertragen.

7. Betriebsstätte im Wohnhaus: Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte?

Für die Ermittlung der Einkünfte können neben typischen Werbungskosten oder Betriebsausgaben auch **pauschale Werte** angesetzt werden.

Vor allem im Zusammenhang mit Fahrtkosten ist vielen ein pauschaler Satz bekannt: 30 Cent je Kilometer können als sogenannte **Entfernungspauschale** für die Nutzung des privaten Pkw als Aufwand angesetzt werden. Wenn es sich um Fahrten zur sogenannten **ersten Tätigkeitsstätte** handelt, ist allerdings **nur die einfache Entfernung** maßgebend und **nicht die zurückgelegte Strecke** (Hin- und Rückfahrt).

In einem Urteil des Finanzgerichts Münster (FG), in dem es vorrangig um Mietaufwendungen für einen betrieblich genutzten Raum im Privathaus eines Gesellschafter-Geschäftsführers ging, waren auch die Fahrten zwischen der Betriebsstätte im Wohnhaus und der eigentlichen Betriebsstätte strittig. Sowohl das Finanzamt als auch das FG lehnten einen Betriebsausgabenabzug komplett ab.

Zum einen hielt der zwischen dem Unternehmen des Gesellschafters, einer GmbH & Co. KG, und der Ehefrau des Gesellschafters als Eigentümerin des Hauses geschlossene der Prüfung der Fremdüblichkeit nicht stand: Die Miete war zu hoch, der genutzte Raum entsprach nicht den im Mietvertrag vereinbarten Räumlichkeiten und letztendlich war noch nicht einmal eine Adresse dokumentiert.

Zum anderen konnten die Fahrten zwischen den beiden Betriebsstätten nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Denn es handelte sich hier um Fahrten **zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**.

Die private Nutzung des Wohnhauses überlagert nämlich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die betrieblichen Zwecke. Entsprechend konnte auch nicht die insgesamt zurückgelegte Strecke, sondern lediglich die einfache Entfernung als Bemessungsgrundlage für die Fahrtkosten herangezogen werden.

Hinweis: Sie haben Fragen zu Fahrtkosten? Immer wieder ergeben sich bei Gesellschaftern und ihren Fahrtkosten unterschiedliche Fallkonstellationen und unterschiedliche Steuerrechtsfolgen. Gerne beraten wir Sie ganz konkret bei einem persönlichen Termin.

8. Britische Limited: Geplante Änderung des Umwandlungsgesetzes

Zahlreiche Unternehmer und Gesellschafter in Deutschland machen sich Sorgen, was der **Ausstieg Großbritanniens aus der EU** für sie bedeuten könnte. Besonders betroffen dürften die Gesellschafter der schätzungsweise 8.000 bis 10.000 **britischen Limiteds** (private company limited by shares) sein, die den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland haben.

Bekanntlich muss der Sitz einer solchen Limited in Großbritannien sein. Viele Deutsche nutzen die Limited aber für inländische Aktivitäten, da die Gründung gegenüber einer deutschen GmbH recht kostengünstig und unkompliziert ist. Bislang war auch die operative Führung einer solchen Limited kein Problem. Nun stellt sich allerdings die Frage, wie es nach dem Brexit für diese Fälle weitergeht.

Der deutsche Gesetzgeber möchte Betroffenen helfen und ändert eigens dafür das **Umwandlungsgesetz**. Dieses regelt die Änderung der Rechtsform bzw. die Umstrukturierung von Unternehmen durch Gesamtrechtsnachfolge. Bislang existierte allerdings keine ausdrückliche Regelung für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Limiteds.

Das **Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes** soll dafür nun eine eindeutige Rechtsgrundlage schaffen und den geordneten Wechsel einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ermöglichen.

Nach dem einschlägigen Regierungsentwurf soll es ausreichen, wenn die Gesellschafter ihre Umwandlungspläne vor dem Brexit notariell beurkunden lassen - der Vollzug durch Eintragung in das Handelsregister muss dann spätestens nach zwei Jahren beantragt werden.

Hinweis: Auch für den sogenannten „harten“ Brexit, also das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU ohne gesondertes Abkommen, ist vorgesorgt: Für diesen Fall enthält der Gesetzesentwurf eine Übergangsvorschrift für alle zum Zeitpunkt des Brexits begonnenen Umwandlungsvorgänge.

9. Passivierung einer Verbindlichkeit durch Rangrücktritt des Gläubigers

Bei vielen Kapitalgesellschaften stellen **Gesellschafterdarlehen** einen wesentlichen Finanzierungsbaustein dar.

Für die GmbH hat dies unter anderem den materiellen Vorteil, dass sich bei dieser Finanzierungsform eine

Überschuldung relativ leicht abwenden lässt. Durch einen **Rangrücktritt** des Gläubigers (Gesellschafter) verschwindet nämlich die Verbindlichkeit von der Passivseite der Überschuldungsbilanz.

Wenn der Gläubiger der Forderung diesen Rangrücktritt jedoch falsch formuliert, besteht die Gefahr, dass die Verbindlichkeit bei der Schuldnerin (z.B. GmbH) nicht nur aus der (steuerlich irrelevanten) Überschuldungsbilanz, sondern auch aus der Jahresabschlussbilanz ausgebucht werden muss - und zwar **per Ertrag**.

Dass bei der **Formulierung von Rangrücktrittserklärungen** häufig Fehler gemacht werden, zeigt die Vielzahl der diesbezüglichen Verfahren und Urteile. So begehrte vor dem Finanzgericht Münster (FG) auch eine GmbH aus Nordrhein-Westfalen die steuerliche Anerkennung der Rangrücktrittserklärung ihrer Gläubigerin.

Diese hatte erklärt, zur Abwendung der Überschuldung der GmbH mit ihren Forderungen in Höhe von maximal ca. 3 Mio. € hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger in der Weise zurückzutreten, „dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Klägerin übersteigenden freien Vermögen zu bedienen sind“.

Da dies **eine übliche Formulierung** ist, dürfte es ihre Steuerberater aufgerüttelt haben, dass das für die GmbH zuständige Finanzamt die Verbindlichkeit per Ertrag ausgebucht wissen wollte, da die GmbH aufgrund der gewählten Formulierung angeblich wirtschaftlich nicht belastet sei.

Vorerst sollte das Urteil des FG allerdings Entwarnung bedeuten, denn die Richter erkannten eine wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft - trotz des Rangrücktritts. Dies war dem Umstand zu verdanken, dass die Forderungen der Gläubigerin insbesondere auch aus dem freien Vermögen zu bedienen waren.

Hinweis: Aufatmen darf die Fachwelt aber erst, wenn auch der Bundesfinanzhof seinen Segen gegeben hat. Dort ist nämlich das Revisionsverfahren anhängig.

10. Film und Fernsehen: Koproduzenten sind Mitunternehmer

Man kennt es nicht nur aus dem Vorspann großer Blockbuster, auch kleinere Film- und Fernsehproduktionen werden in der Regel durch ein **Konsortium von Geldgebern** realisiert. Nur so lassen sich die immensen Kosten angesichts des Risikos eines Flops betriebswirtschaftlich sinnvoll schultern.

Doch wenn - insbesondere aufgrund von Verträgen - die wirtschaftlichen Risiken und Chancen gemeinsam getragen werden, stellt sich folgerichtig die Frage, wie die Gewinne und Verluste aus solchen Projekten **zu versteuern**

sind. Vor allem: **Wer** muss eine **Steuererklärung** abgeben?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main trifft nun mit aktueller Verfügung eine klare Aussage und unterscheidet dabei **drei Fallgruppen**:

- Das Filmprojekt wird von allen gemeinsam produziert und die **Rechte verbleiben** anschließend **bei dem Konsortium**.
- Das Filmprojekt wird zwar von allen gemeinsam produziert, die **Filmrechte** werden jedoch anschließend **verkauft** oder das wirtschaftliche Eigentum hieran geht aufgrund der abgeschlossenen Lieferverträge verloren.
- Das Konsortium löst sich nach Realisierung des Filmprojekts auf und das **Eigentumsrecht geht** anteilig **an mehrere** oder an **einen der Geldgeber** über.

In allen drei Fällen, die auch international besetzt sein können, betrachtet die Finanzverwaltung das Konsortium als sogenannte **Mitunternehmerschaft**.

Das bedeutet, dass die Gewinne mittels einer „Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung“ zentral von einem Finanzamt festgestellt werden und anschließend jeder einzelne Beteiligte den auf ihn entfallenden Gewinnanteil versteuern muss.

Die **Feststellungserklärung** muss durch die Mitunternehmerschaft selbst erstellt werden. In der Praxis wird dazu am besten ein Beteiligter auserkoren oder ein Steuerberater gemeinsam beauftragt.

Hinweis: Bei ausländischen Geldgebern, die sich an einem inländischen Filmprojekt beteiligen, muss geprüft werden, ob die Gewinne im In- oder im Ausland zu versteuern sind.

STEUERTERMINE

Februar 2019	März 2019	April 2019
11.02. (*14.02.)	11.03. (*14.03.)	10.04. (*15.04.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung		
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
15.02. (*18.02.)		
Gewerbesteuer Grundsteuer		
26.02.	27.03.	26.04.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.